

Wiener Manifest

zur grundlegenden Erneuerung des Kirchenrechts

Die Enquete „Kirchenreform und Menschenrechte“

der Reformbewegungen in der Österreichischen Katholischen Kirche am 20. November 2009 in Wien hat den Nachweis der Unhaltbarkeit des römisch-katholischen Kirchenrechts (Codex Juris Canonici 1983) erbracht.

Dieses widerspricht vielfach sowohl den biblischen Vorgaben und den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils als auch den heute allgemein anerkannten Grund- und Menschenrechten.

Daher wird an die zuständigen kirchlichen Leitungsorgane ein

Dringender Appell

gerichtet, diese schwerwiegenden Mängel, die der Glaubwürdigkeit der Kirche in hohem Maß schaden, unverzüglich zu beheben und dadurch die faktisch bereits eingetretene Spaltung zwischen Kirchenvolk und Kirchenleitung zu überwinden.

Es ist notwendig,

- eine grundlegende Erneuerung der Kirchenverfassung in die Wege zu leiten, und
- sich uneingeschränkt zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen von 1966 zu bekennen.

Das bedeutet vor allem

- eine Abkehr vom römischen Zentralismus zugunsten einer Subsidiarität, wie sie die katholische Soziallehre einmahnt, um den Bedürfnissen der Ortskirchen zu entsprechen, weiters
- die Aufwertung beratender kollegialer und synodaler Gremien zu Instanzen mit Entscheidungsrecht, damit autoritärer Klerikalismus von geschwisterlicher Einmütigkeit abgelöst werden kann.

Dazu braucht es

- die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der freien Wahl ihrer Lebensform: Ehe und Priesteramt schließen einander nicht aus;
- die Einführung eines fairen Verfahrensrechts, das mindestens den Standards rechtsstaatlicher Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit entspricht.

Die bei der Enquete versammelten Katholiken und Katholikinnen sind sich der Verantwortung bewusst, die ihnen durch Taufe und Firmung übertragen wurde. Sie rufen dazu auf und verpflichten sich selbst, ihr Leben gemäß diesen Grundsätzen zu gestalten und deren Anspruch auf allen Ebenen ihres kirchlichen Engagements einzufordern und zum Durchbruch zu verhelfen.

„Laieninitiative“, Plattform „Wir sind Kirche“, „Priester ohne Amt“, „Pfarrerinitiative“
Wien, am 27. November 2009

Erläuterungen zum Wiener Manifest

Kirche in schwerer Krise

Symptome der Krise sind die schwindende Bedeutung für das Leben der Menschen, erhebliche Glaubensverluste in der Gesellschaft und dramatische Einbußen an Mitgliedern und Seelsorgern. Diese Krise ist nicht auf Österreich und Europa beschränkt, tritt aber hier früher und besonders deutlich in Erscheinung.

In einer pluralistischen Gesellschaft kann sich die Kirche nicht mehr auf herkömmliche Strukturen stützen. Sie ist darauf angewiesen, ihre Akzeptanz durch Glaubwürdigkeit in ihrer Verkündigung und in ihrem Handeln zu sichern. Kirchliche Kritik an der Gesellschaft ist nur berechtigt, wenn sie selbst dem heutigen Wissensstand und den humanen Standards der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung Rechnung trägt.

Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil versuchen engagierte Katholikinnen und Katholiken, die Kirchenleitung zu einer Neuorientierung zu bewegen. Ihre Bemühungen laufen ins Leere. Man tritt nicht einmal in einen geordneten Dialog mit den längst weltweit auftretenden Reformkräften. Dagegen bemüht sich Rom um jene, welche sogar die vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeleiteten Schritte zur Erneuerung der Kirche ablehnen.

Erneuerung des Kirchenrechts

Es bedarf somit dringend eines grundlegenden Umdenkens der Kirchenleitung, das in einer zeitgemäßen Kirchenordnung zum Ausdruck kommen muss. Die Hierarchie ist nicht die Kirche, sondern hat in dieser eine dienende Funktion. Alle Wahrheit und Autorität ist der Kirche als ganzer anvertraut, weshalb der elitäre Anspruch der Hierarchie auf alleinigen Besitz von Wahrheit und Regelungsmacht gegenüber dem legitimen Recht des gesamten Kirchenvolks auf Mitwirkung zurücktreten muss. Da dies im geltenden CIC in keiner Weise zum Ausdruck kommt, muss eine grundlegende Neufassung des Kirchenrechts erarbeitet werden. Diese Revision hat sich

dabei an den verschiedenen Erklärungen der Menschenrechte zu orientieren.

Kirche baut sich von unten auf

Jede Ortskirche von der Pfarrgemeinde über die Diözese bis zur Kirche in einer Region ist Kirche im Vollsinn und keine „Zweigstelle“ der römischen Zentrale. Die Kirche baut sich von unten auf, wie das in neutestamentlicher Zeit ausgehend von den Hauskirchen geschehen ist. Daher ist das Prinzip der Subsidiarität eine Grundbedingung jeder Kirchenordnung. Um die Einheit im Glauben zu wahren, bedarf es allerdings der intensiven Kommunikation unter den Ortskirchen; dies zu gewährleisten ist die Hauptaufgabe des bischöflichen Dienstes. Jesus stellt ausdrücklich fest, dass es in seiner Nachfolge nicht so sein darf, wie bei den politischen Machthabern, welche die Völker ihre Herrschaft spüren lassen (Mt 10,42–43).

Die Tradition der Mitsprache

Die stereotype amtskirchliche Abwehr von „Demokratie in der Kirche“ unterstellt, dass der Kirche ein politisches und ihrem Wesen fremdes System übergestülpt werden soll. Tatsächlich entspricht die gemeinsame Entscheidungsfindung in der Kirche auf Konzilien und Synoden einer alten Tradition, die in den Ordenskapiteln bis heute fortlebt. Laien haben dabei immer mitgewirkt, denn „wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es“ (1 Joh 3,1). Schon an der Streitbeilegung des Apostelkonzils (Apg 15, 22) war die ganze Gemeinde beteiligt. Wird die Geschwisterlichkeit aller Christinnen und Christen ernst genommen, so stellt sich die im Laufe der Geschichte entstandene Zweiklassengesellschaft von Klerikern und Laien als Fehlentwicklung heraus. Jeder Christ und jede Christin ist berechtigt, sich auf die Anforderungen des Evangeliums zu berufen. Aber nicht einmal die vom Zweiten Vatikanischen Konzil proklamierte Kollegialität der Bischöfe ist bis heute wirksam geworden; sogar die Reforminitiativen der verschiedenen Diözesansynoden werden seit Jahrzehnten igno-

■ Die Hierarchie ist nicht die Kirche, sondern hat in dieser eine dienende Funktion.

■ Gleichberechtigung bedeutet die freie Wahl der Lebensform und die freie Antwort auf ein geschenktes Charisma.

riert. Auch plebiszitäre Versuche wie das Kirchenvolksbegehren mit millionenfacher Unterstützung samt den Entscheidungen des „Dialogs für Österreich“ konnten bisher keine strukturellen Änderungen bewirken. Das ist ein unhaltbarer Zustand, der nicht durch bloße Absichtserklärungen, sondern nur durch ein verändertes Verhalten auf der Basis neuer rechtlich festgeschriebener Regeln revidiert werden kann.

Da ist nicht Mann und Frau

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau entspricht dem Naturrecht und ist nicht erst in den verschiedenen Erklärungen zu den Menschenrechten festgeschrieben worden; sie gehört vielmehr zum Grundbestand der christlichen Botschaft. Die alte Taufformel des Galaterbriefs hebt die ethnischen, die sozialen und die Gender-Barrieren auf: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht mehr Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau, denn ihr seid alle eins in Christus“ (Gal 3,28). Dieser Grundsatz wurde in der Kirchengeschichte „vergessen“ und wird im gegenwärtigen „Katechismus der Katholischen Kirche“ unterdrückt. Damit stehen die Abwertung der Frau und der Beziehung zwischen Mann und Frau in einem engen Zusammenhang. Gleichberechtigung bedeutet die freie Wahl der Lebensform und die freie Antwort auf ein geschenktes Charisma. Dieses Grundrecht kann auch durch einzelne Bestimmungen der Kirchenleitung nicht ausgehebelt werden, wenn es dadurch in seinem Wesen verletzt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Enquete brachten daher zum Ausdruck, dass auch berufene Frauen ein Anrecht auf Diakonat und Priesterweihe haben. Der lebenslange Pflichtzölibat für Priester widerspricht der Bibel und dem Naturrecht – die Menschenwürde gebietet seine Aufhebung; das ist nicht nur eine Maßnahme gegen den Priestermangel, sondern würde auch die von der Kirchenleitung erzwungene Heuchelei um jene Priester beenden, die in Beziehung leben. Dann erst kann auch die freiwillige „Ehelosigkeit um des Himmelsreiches willen“ ein glaubwürdiges Zeugnis sein.

Mittelalterliches Prozessrecht

Das im CIC vorgesehene Verfahrensrecht in kirchlichen Auseinandersetzungen widerspricht weithin den Regeln, die in rechtsstaatlichen Bereichen über Jahrhunderte entwickelt wurden. Es fehlt die unmittelbare und freie richterliche Beweiswürdigung. In einem bloßen Aktenverfahren werden Parteien und Zeugen von den Richtern nicht persönlich einvernommen; Entscheidungen werden unzureichend begründet und in lateinischer Sprache ohne Übersetzung erlassen. All das verstößt gegen das Grundrecht, dass „jedermann Anspruch darauf [hat], dass seine Sache in billiger Weise [...] und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird“ (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Gerade Lehrzichtsverfahren und Eheprozesse leiden in unzumutbar langen Fristen und führen zu Urteilen, die einer kritischen Würdigung nicht standhalten.

Warnung vor einer historischen Schuld

Die Rechtsordnung der Kirche ist noch immer von der früheren Teilhabe an jener Machtausübung geprägt, die man gegenüber ungebildeten und insoweit als unmündig angesehenen Menschen für zumutbar hielt. Dadurch fühlt sich die Amtskirche berechtigt, vielfach vorgetragene Reformvorschläge abzulehnen.

Die Vorschläge der Reformbewegungen entsprechen der Auffassung zahlreicher Theologen und Theologinnen und werden von aufgeschlossenen kirchlichen Verantwortungsträgern unterstützt. Sie blieben bisher wirkungslos, obwohl sie durch eine einfache Änderung der geltenden Normen umgesetzt werden könnten.

Der Einwand, solche Fragen wären nur weltweit oder gar von einem Konzil zu lösen, lenkt bloß von der aktuellen Verantwortung ab: Jedem Notstand muss da, wo er auftritt, sogleich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln begegnet werden. Dieser Verpflichtung darf sich die Kirchenleitung nicht entziehen, will sie nicht eine historische Schuld auf sich laden. ■